

Staatsgebietes auf die Pflege und Reinerhaltung überlieferter Wertvorstellungen zu verpflichten.

11. Vor diesem Hintergrund erscheint problemlos, das geltende Staatsangehörigkeitsrecht zu ändern, indem

- a) im Land geborene Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben, sofern ein Elternteil Einwanderer ist,
- b) Einwanderer erleichtert einzubürgern sind,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit bei Aufgabe des inländischen und der Begründung eines ausländischen Wohnsitzes untergeht, sofern nicht Staatenlosigkeit eintritt,
- d) ehemalige deutsche Staatsangehörige, die ihre Staatsangehörigkeit nach c) verloren haben, einzubürgern sind, wenn sie unter Aufgabe des ausländischen Wohnsitzes in die BRD zurückkehren.

12. Glasnost und Perestroika bieten die – vielleicht einmalige – Chance, Feindbilder abzubauen und die unheilige Allianz von Volk und Vaterland, Treue und Hingabe, Wehrpflicht und Heldentod aufzubrechen. Dazu sind viele Schritte nötig, darunter auch eine Umpolung des Fremdenrechts vom Recht des Staates zum Recht des Fremden. Im Zuge der Neuordnung fällt der Staatsangehörigkeit eine Schlüsselrolle zu. Hier wirken Abhängigkeiten fort, die den Einstieg in eine demokratische Gesellschaft blockieren. Sie treten offen zutage in der Bewertung von Staatsangehörigkeitshäufungen als »Übel«. Leitfigur der Übel-Doktrin ist die dem Staat zu Diensten verpflichtete, in Treue ergebene Persönlichkeit. Das steht in schroffem Widerspruch zu einer Rechtsprechung, die nicht müde wird zu versichern, daß oberster Zweck allen Rechts der Mensch sei. Wäre das richtig, ist das Menschenbild des Grundgesetzes auch Doppel- und Mehrstaatern zu erschließen, die sich aus der Enge nationaler Fesseln gelöst haben. Staatsangehörigkeitshäufungen sind kein Übel. Ihre Hinnahme könnte zum Katalysator einer Entwicklung werden, die staatliche Herrschaft als Dienst am Menschen begreift.

Ingo Müller Zurück zum Inquisitionsprozeß

Im Stammheim-Prozeß gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe und Gudrun Ensslin hatte monatelanger Streit um unzählige Befangenheitsablehnungen gegen den Gerichtsvorsitzenden – die erste datiert vom 18. Juni 1975, die letzte vom 18. Januar 1977 – die Atmosphäre im Gerichtssaal bereits derart vergiftet, daß an ein vernünftiges Prozessieren kaum noch zu denken war. Von Antrag zu Antrag wurde deutlicher, wie hoffnungslos befangen der Vorsitzende war, und nach anderthalb Jahren Streit um seine Ablehnung ließ er sich nicht mehr halten, das Gericht lehnte ihn wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Der Gesetzgeber zog daraus die Lehre, daß die Befangenheitsablehnung erschwert werden müsse¹. Diese absurde Reaktion wurde damit begründet, daß, wie Stammheim erwiesen habe, »das für die Funktion der Justiz höchst bedeutsame Institut der Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eine mißbräuchliche Handhabung« ermöglichen².

¹ Vgl. StVAG 1979 vom 5. Oktober 1978, BGBl I, S. 1645.

² BR-Drs. 420/77, S. 22.

Das Schema, nach dem die Strafprozeßgesetzgebung auf die Stammheimer Erfahrungen reagierte und das zur Konsequenz hat, daß bei einer vergleichbaren Prozeßsituation künftig wohl nicht mehr 18, sondern 24 Monate um die Befangenheit gestritten wird, nennt der amerikanische Psychoanalytiker Paul Watzlawick »eines der erfolgreichsten und wirkungsvollsten Katastrophenrezepte«³; nämlich »das sture Festhalten an Anpassungen und Lösungen, die (vielleicht) irgendwann einmal durchaus ausreichend oder erfolgreich gewesen« sind, unter veränderten Umständen aber in die Irre führen. Watzlawick führt dieses Verhalten auf eine zweifache Trübung der Wahrnehmung zurück: »Erstens darauf, daß im Laufe der Zeit die betreffende Anpassung eben nicht mehr die bestmögliche ist (wenn sie es überhaupt je war), und zweitens, daß es neben ihr schon immer eine ganze Reihe anderer Lösungen gegeben hat oder zumindest *nun* gibt.« Und die doppelte Blindheit hat wiederum zwei Folgen: »Erstens macht sie die Patentlösung immer erfolgloser und die Lage immer schwieriger, und zweitens führt der damit steigende Leidensdruck zur scheinbar einzig logischen Schlußfolgerung, nämlich der Überzeugung, noch nicht genug zur Lösung getan zu haben. Man wendet also mehr derselben ›Lösung‹ an und erreicht damit genau mehr desselben Elends.«⁴

Seit sie bei den Beratungen der Reichsstrafprozeßordnung vor rund 120 Jahren mit ihren konservativ-autoritären Vorstellungen vom Strafverfahren nicht hatte durchdringen können, versuchte die Justizbürokratie der Länder und des Bundes, zeitweise sogar mit beachtlichem Erfolg, den 1877 erreichten Kompromiß zu revidieren. Seit damals reagiert sie auf jede vermeintliche oder tatsächliche Notlage der Justiz oder des Staates mit dem Versuch, die Schlappe von 1877 wieder wettzumachen. Ihre Antworten auf historische Herausforderungen bestehen stets in Gesetzesentwürfen zur Beschneidung der Rechtsmittel, der Zurückdrängung des Kollegialprinzips und der Laienbeteiligung unter Abschaffung des Beweisrechts der Verteidigung. Mag die Regierungsform monarchistisch, diktatorisch oder demokratisch gewesen sein, die zu bewältigende Krise auf Inflation, Staatsstrieche (1923/24), drohenden Staatsbankrott (1930), totalen Krieg (1943/44), Bedrohung des Staates durch den Terrorismus (1975/76) oder überlange Dauer von Strafverfahren (1979) zurückzuführen sein, die Vorschläge der Justizbürokratie waren immer dieselben. Als zum Beispiel im Jahr 1923, dem turbulentesten der krisengeschüttelten Weimarer Republik, alles drunter und drüber ging – im Januar besetzten die Franzosen das Ruhrgebiet, im Oktober marschierte die Reichswehr in Sachsen ein und setzte dort die Regierung ab, die Inflation erreichte ihren Höhepunkt, im November putschten die Nazis in München –, erhielt die Regierung mit einem Ermächtigungsgesetz am 8. Dezember umfangreiche Notbefugnisse zur Bewältigung der Krise, und schon vier Wochen später erging eine Notverordnung, die die Rechtsmittel in Strafsachen reduzierte, Kollegialprinzip und Laienbeteiligung erheblich einschränkte und das Beweisrecht der Verteidigung beschnitt.⁵ Kritiker rügten schon damals, daß sich mit Änderung der Gerichtsbesetzung Hitlerputsch und Inflation schlecht bekämpfen ließen. In ruhigeren Zeiten wurde dieser »völlige Umsturz unserer Gerichtsverfassung«⁶ zwar wieder rückgängig gemacht, freilich nur, um von der Justizbürokratie in den Notverordnungen der 30er Jahre wieder in Kraft gesetzt zu werden.

Nachdem zuletzt die Bedrohung des Staates durch den Terrorismus und die in Deutschland in der Tat extrem lange Dauer der Strafverfahren Anlaß für verschie-

³ Anleitung zum Unglücklichsein, 1983.

⁴ S. 28/29.

⁵ Die sogenannte Emminger-Notverordnung vom 8. Januar 1924, RGBl I S. 15.

⁶ R. von Hippel, Der deutsche Strafprozeß 1941, S. 53.

dene Gesetzesänderungen zur Durchsetzung der konservativen Prozeßideen boten, herrscht seit der Vereinigung der beiden Deutschlands neuer Notstand: Juristenmangel in den fünf neuen Ländern.

Am 22. April 1991 legte die Justizministerkonferenz einen umfangreichen Entwurf zur Entlastung der Rechtspflege vor, dessen Einbringung in den Bundestag der Bundesrat am 5. Juli 1991 beschloß. Das Gesetz sieht neben einer weitgehenden Abschaffung des Kollegialprinzips in Zivil-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit starke Einschnitte in den Strafprozeß vor: Beschneidung der Rechtsmittel, Reduzierung der Laienbeteiligung und Einschränkung des Beweisantragsrechts.

Der Entwurf hat – ganz anders als seine 17 Vorgängergesetze der letzten 17 Jahre – in der juristischen Öffentlichkeit heftige Reaktionen und starke Worte ausgelöst. So meinte der Präsident des Deutschen Anwaltsvereins, Erhard Senninger, daß »unter dem Vorwand des Rechtspflegeaufbaus in Ostdeutschland ungeniert die Axt an die Wurzel des Rechtsstaats gelegt« werde.⁷ Der Vorsitzende des Richterbundes, Hans-Josef Pelz, bezeichnete die Initiative als »Nacht-und-Nebel-Aktion«⁸, die Bundesrechtsanwaltskammer sprach von einem »Eingriff in ... eine in 40 Jahren gewachsene Rechtskultur«⁹, der Stellvertretende FDP-Vorsitzende Gerhard Baum von einem »massiven Eingriff in die rechtsstaatliche Ordnung«¹⁰ und der Niedersächsische Ministerpräsident nannte die Vorschläge einfach »abenteuerlich«¹¹. Er monierte, daß vor dem Beschluß der Justizminister »nur eine technokratische, nicht aber eine rechtspolitische Diskussion geführt worden« sei.¹²

Die Stellungnahmen von Vereinigungen, Verbänden und Berufsorganisationen zu dem Gesetz waren durchweg vernichtend. Der Deutsche Anwaltsverein, die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, der Bund Deutscher Verwaltungsrichter, die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Juristinnenbund, der Deutsche Richterbund, der Strafverteidiger e. V., die Gustav Heinemann Initiative, die Humanistische Union, das Komitee für Grundrechte und Demokratie, die Neue Richtervereinigung, der Republikanische Anwältinnen- und Anwaltverein, die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV und die Strafverteidigervereinigungen lehnen den Entwurf ebenso ab wie 91 Strafrechtslehrerinnen und Strafrechtslehrer, der Präsident des Bundesfinanzhofs und die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, der die Gesetzesinitiative sogar einen Parteitagbeschuß wert war. Auf den schärfsten Widerstand sind die Regelungen zur Vereinfachung des Strafprozesses gestoßen, und hierbei vor allem die Einschränkungen des Beweisrechts und die Verkürzung der Rechtsmittel.

Beweisrechtseinschränkung

Historische Bezüge stellt der Gesetzentwurf selbst her. Mit der Beweisrechtseinschränkung wollte er »an den Rechtszustand anknüpfen, der – in verschiedenen Varianten und zeitweilig sehr viel weitergehend – seit dem Inkrafttreten der StPO im Jahre 1879 bis 1950 gegolten hat«. Mit dieser Legitimation sollte zunächst das Beweisantragsrecht in amtsgerichtlichen Verfahren gänzlich abgeschafft werden; in § 245a StPO sollte es heißen: »In Verhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht bestimmt das Gericht unbeschadet des § 244 Abs. 2 den Umfang der

7 Die Tageszeitung, 10. 5. 1991.

8 Süddeutsche Zeitung, 26. 4. 1991.

9 Stellungnahme vom 12. 12. 1991, S. 2.

10 Die Tageszeitung, 23. 5. 1991.

11 Süddeutsche Zeitung, 5. 5. 1991.

12 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23. 5. 1991.

Beweisaufnahme«. Dieser radikale Anschlag auf das Beweisrecht scheiterte zwar am Einspruch eines beherzten Justizministers, gleichwohl soll das Beweisantragsrecht erheblich eingeschränkt werden: Anträge auf Vernehmung von Zeugen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann das Gericht nach den Plänen des Bundesrates ebenso zurückweisen wie Beweisanträge, die nach Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden, und solche, die nach Auffassung des Gerichts lediglich der Prozeßverschleppung dienen. Und dies alles soll nach freiem richterlichen Ermessen geschehen, ohne daß die Entscheidung der revisionsrechtlichen Nachprüfung zugänglich wäre.

Im übrigen ist die Behauptung, seit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung im Jahre 1877 habe es bei den Amtsgerichten kein Beweisrecht gegeben, unzutreffend. Bis zur Emminger-Verordnung im Januar 1924 war das Schöffengericht lediglich für leichtere Übertretungen (heute weitgehend Ordnungswidrigkeiten) zuständig, und nur für diese galt ein formloses Beweisverfahren; der Amtsrichter als Spruchkörper war bis dahin der Gerichtsverfassung fremd. Ebenso unrichtig ist die Behauptung der Entwurfsbegründung, das förmliche Beweisantragsrecht sei ursprünglich gar nicht gesetzlich geregelt gewesen, sondern erst durch Gesetz vom 28. Juni 1935¹³ in die Strafprozeßordnung aufgenommen worden, und das Reichsgericht habe aus dem Amtsaufklärungsgrundsatz ein Recht der Prozeßbeteiligten auf Erhebung von ihnen beantragter Beweise entnommen. Gerade das Gegenteil stimmt. Der Amtsaufklärungsgrundsatz (»Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist«) war nämlich erst 1935 in das Gesetz aufgenommen worden, und bis dahin galt das uneingeschränkte Beweisantragsrecht der Parteien, das – wie das Reichsgericht in einer seiner ersten Entscheidungen feststellte – »durch einseitigen Akt des Gerichts nicht entzogen werden kann«.¹⁴

Die Regelung, auf die sich die Entwurfsverfasser heute berufen, galt lediglich nach Diktaten der Justizbürokratie in der schon erwähnten Emminger-Notverordnung (die freilich vom demokratischen Gesetzgeber bald darauf aufgehoben worden war), einer weiteren umstrittenen Notverordnung des Präsidialkabinetts von Papen vom 14. Juni 1932¹⁵ sowie einer kriegsbedingten Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939¹⁶, in der es schließlich hieß: »Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen, wenn es nach seinem freien Ermessen die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht für erforderlich hält.«

Rechtsmittelverkürzung

Die Rechtsmittel gegen Urteile des Amtsgerichts – immerhin rund 90% aller Strafurteile überhaupt – sollen nach dem Entwurf drastisch eingeschränkt werden. Die Berufung gegen Verurteilungen zu nicht mehr als 30 Tagessätzen soll von einer Zulassung durch das Berufungsgericht abhängig sein, das die Berufung nur zuläßt, wenn gegen das Urteil »in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht nur unerhebliche Bedenken bestehen«¹⁷, ohne daß gegen diese Entscheidung eine Beschwerde möglich wäre. Die Revision gegen amtsgerichtliche Urteile (Sprungrevision) soll völlig entfallen¹⁸, und gegen die Urteile des Berufungsgerichts soll die Revision nur noch zulässig sein, wenn »es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur

¹³ RGBl I, S. 844.

¹⁴ Urteil vom 24. 2. 1880, RGSt 1, 226.

¹⁵ RGBl I, S. 285.

¹⁶ RGBl I, S. 1658.

¹⁷ Art. 3 Nr. 5, § 313 Abs. 2 StPO.

¹⁸ Art. 3 Nr. 1.

Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen«¹⁹.

Über Wesen und Aufgabe der Revision wird seit langem ein akademischer Streit ausgefochten. Dient sie in erster Linie der Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung²⁰ oder vorrangig der Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit²¹ oder beiden gleichermaßen²², weil sich beide Zwecke gar nicht auseinander dividieren lassen²³? Selbst engagierte Praktiker der Strafverteidigung wie Dahs²⁴ sehen in ihr »primär ein Instrument zur Sicherung der Rechtseinheit«. Allein Sarstedt/Hamm verweisen, und das auch eher beiläufig, auf die Hauptaufgabe der Revision: daß sie nämlich als »Drohung über der Tatsacheninstanz schwebend« die Einhaltung des Prozeßrechts sichern solle²⁵. Die Autoren des Entlastungsgesetzes behaupten zwar, daß die Revision nur als einziges Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts »vornehmlich der Einzelfallgerechtigkeit«²⁶ diene und daher dort, wo sie »Zweitrechtsmittel gegen Berufungsurteile« sei, die Einzelfallgerechtigkeit also bereits durch das Rechtsmittel der Berufung gewährleistet sei, andere Maßstäbe gelten müßten. In Wirklichkeit haben sie deutlich wie kaum jemand zuvor die Hauptaufgabe der Revision beschrieben, nämlich generalpräventiv die Sicherung der Rechtseinheit und der Einzelfallgerechtigkeit durch die Einhaltung des Gesetzes in jedem Einzelfall zu sichern. Den Entlastungseffekt ihrer Vorschläge für die Revisionsgerichte schätzen sie nämlich als »nicht sehr erheblich« ein. Auf diesen kommt es ihnen aber auch gar nicht an. Von der Verkürzung der Revision ist vielmehr »eine spürbare Entlastung der Berufungsgerichte zu erwarten, da nunmehr die strengen Anforderungen eines revisions sicheren Verfahrens und Urteils abgesenkt werden«²⁷. Und bei dem Vorschlag, die Sprungrevision abzuschaffen, heißt es, »durch deren bloße Existenz werde der Amtsrichter gezwungen, in Verfahren und bei den schriftlichen Urteilsgründen die besonderen formalen Anforderungen zu beachten«, angeblich ein »Arbeitsaufwand, welcher weder einen ökonomischen Einsatz der Mittel ermöglicht, noch zur Findung der Wahrheit und zum Schutz des Beschuldigten erforderlich ist«²⁸. Es offenbart schon ein merkwürdiges Verhältnis zur Rechtsstaatlichkeit, wenn die »formalen Anforderungen« an eine Verurteilung allein auf die »revisionsrechtliche Rechtsprechung im Interesse der revisionsgerichtlichen Kontrolle« zurückgeführt werden, so als sei das Beharren auf der Einhaltung der schützenden Form nur eine Schrulle der Revisionsrichter. Noch schockierender ist freilich, daß man sich die Entlastung davon verspricht, daß in der überwältigenden Mehrzahl der Strafprozesse – über 90 Prozent aller Strafverfahren finden vor dem Amtsgericht statt – das Gericht Fünfe gerade sein läßt und losgelöst von der lästigen Bindung verhandelt und urteilt.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind nicht nur von erschreckender Einseitigkeit, der Entlastungseffekt der meisten Vorschläge ist auch höchst zweifelhaft. So wird zum Beispiel der Verteidiger, um der Gefahr zu begegnen, daß seine später gestellten Beweisanträge zurückgewiesen werden, alle erdenklichen Anträge schon während

19 Art. 3 Nr. 9, § 334 Abs. 1 StPO.

20 So Schwinge, Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Auflage 1960.

21 So Roxin, Strafverfahrensrecht, 21. Auflage 1984, § 53 B.

22 Lowe-Rosenberg-Hanack, 24. Auflage 1988, Rdn. 7; Kleinknecht/Meyer, 39. Auflage 1989, Vorbemerkung 3 vor § 333.

23 So Peters, Strafprozeß, 4. Auflage 1985, § 71 I.

24 Die Revision im Strafprozeß, 4. Auflage 1987, S. 3.

25 Die Revision in Strafsachen, 5. Auflage 1983, S. 4.

26 Begründung S. 125.

27 A. a. O., S. 126.

28 S. 127.

der Beweisaufnahme stellen müssen, selbst wenn er ihnen im Moment noch keine große Bedeutung beimißt. Nur so kann er nämlich ihre revisionsrechtliche Nachprüfbarkeit sicherstellen. Man kann sich vorstellen, daß damit weder das Verfahren beschleunigt noch das Klima der Hauptverhandlung verbessert wird, wie überhaupt alle diese Restriktionen, wie schon frühere Änderungen des Strafprozeßrechts seit dem ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974²⁹ mit dem Abschneiden von Antrags-, Beweis- und Erklärungsrechten das Verfahren schwerfälliger, unkommunikativer, autoritärer und konfliktreicher gemacht haben. Größere Strafprozesse kommen nicht mehr vom Fleck, die unterdrückte Kommunikation findet zum Entsetzen der Prozeßplaner auf den Fluren statt, und ohne diese Absprachen ist kaum noch ein umfangreicheres Strafverfahren durchzuführen.

Verschlechterung der Position des Beschuldigten

Der Entwurf selbst äußert die Befürchtung, »daß die obergerichtliche Rechtsprechung geneigt sein könnte, gesetzliche Beschränkungen des Beweisantragsrechts durch verschärfte Anforderungen an die Amtsaufklärungspflicht zu kompensieren«³⁰, womit dann der Einsparungseffekt entfiere und lediglich wiederum ein kommunikatives Element beseitigt und ein weiterer Schritt zurück zum Inquisitionsprozeß getan wäre. Der angedeuteten Gefahr versucht der Entwurf vorzubeugen, indem er für die überwiegende Mehrzahl der Verfahren einzig das staatliche Interesse an Rechtsvereinheitlichung und -fortbildung als legitimen Grund für eine Revision anerkennt. Und bei den übrigen Verfahren bliebe neben der Verschiebung vom Parteien- zum Inquisitionsprinzip eine zur Zeit nur schwer abzuschätzende Verschlechterung der Beschuldigtenposition, die sich daraus ergibt, daß »die revisionsrechtliche Kontrolle der Handhabung des Beweisantragsrechts . . . aus verschiedenen Gründen effektiver (ist) als die Kontrolle der Beachtung des Aufklärungsgebots«³¹.

Die Formen gerichtlicher Urteilsfindung folgen in der Regel denen des gesellschaftlichen Willensbildungsprozesses. Die altliberalen Strafprozeßreformer des 19. Jahrhunderts wurden nicht müde, zur Unterstützung ihrer Forderungen immer wieder auf diese Parallelität hinzuweisen. Carl Joseph Anton Mittermaier meinte, daß der Strafprozeß in der Weise »auf die Ausbildung der beiden Formen der politischen Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft einwirkt, daß da, wo ein demokratisches Prinzip vorherrscht, auch der Anklageprozeß die Hauptform ist, indem hier das Volk in jeder Anklage des Bürgers an der bürgerlichen individuellen Freiheit einen gefährlichen Angriff erblickt und mit Mißtrauen auf die Waffen sieht, welche . . . die Machthaber in den Händen haben«.³² Infolgedessen müßten nach Auffassung Heinrich Albert Zachariaes zwangsläufig »die Konsequenzen einer freien bürgerlichen Verfassung notwendig zum Ausschluß des inquisitorischen Prinzips führen«.³³

Selten ist der Zusammenhang zwischen Staats- und Gerichtsverfassung deutlicher herausgestellt worden als im Dritten Reich, wie damals überhaupt Sachverhalte beim Namen genannt wurden, die man später lieber »wissenschaftlich« bemäntelte. So wurde damals noch deutlich ausgesprochen, daß der liberale, dialogische Strafprozeß einer demokratischen Staatsauffassung entsprach, »die ebenfalls auf dem Glauben beruhte, man müsse die Ordnung des Gemeinwesens dem Zusammenspiel der Par-

²⁹ BGBl I, S. 3393, 3533.

³⁰ S. 108.

³¹ G. Herdegen, Aufklärungspflicht – Beweisantragsrecht – Beweisantrag – Beweisermittlungsantrag, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, 1990, S. 187.

³² Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprozeß, 1834, S. 30.

³³ Handbuch des deutschen Strafprozeßes, 1861, S. 44.

teien im Staat überlassen, damit aus dem Neben- und Gegeneinander der vielfachen Kräfte das Beste für das Volkswohl herauskäme«, eine damals völlig unverständliche Auffassung, weil Streit und Diskussion doch »die Wahrheitsfindung« gefährdeten, während eine »grundsätzliche Gleichrichtung der Verfahrenskräfte« sie am besten gewährleiste.³⁴ Franz Exner brachte die Abhängigkeit der Verfahrensordnung von der Staatsverfassung auf die knappe wie treffende Formel: »Anderer Staat – anderer Strafprozeß«³⁵, und in dieser oder jener Form wird die Erkenntnis heute in allen Strafprozeßabhandlungen wiederholt. In autoritär regierten Staaten ist ein liberal-demokratischer Strafprozeß undenkbar. Wie verhält es sich aber, wenn umgekehrt in einer sich immer stärker demokratisierenden Gesellschaft die Entwicklung des Strafverfahrens nicht Schritt hält oder – schlimmer noch – die Strafprozeßordnung sich mit immer neuen Novellen in die entgegengesetzte Richtung bewegt? Eine autoritäre Verfahrensordnung setzt autoritäre Akteure voraus. Wo selbstbewußte Rechtsanwälte es nicht hinnehmen, daß ihnen alle Aktionsmöglichkeiten genommen werden, und die Gerichte nicht bereit sind, alle ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel gegen die Parteien auszuspielen, versagt das autoritäre Strafprozeßrecht als Handlungsanweisung. So ist inzwischen die Realität der extrem rückständigen deutschen Strafprozeßordnung enteilt, denn wenn ein zivilisierter Umgang miteinander im offiziellen Verfahren unmöglich wird, muß die Verständigung außerhalb des Prozesses gesucht werden. Die Zunahme informeller Absprachen und regelrechter Verträge zwischen Anklage und Verteidigung, oft mit, allzu oft aber auch ohne Kenntnis des Gerichts, ist vor allem das Ergebnis der Vertreibung kommunikativer Elemente aus dem Strafprozeßrecht.

So unbelehrbar die Justizbürokratie auf den Rezepten beharrt und unbeirrt von allen demokratischen Entwicklungen am Inquisitionsprozeß festhält – die durchgängige Ablehnung ihres Gesetzesentwurfs in der juristischen Öffentlichkeit läßt hoffen. Die beständigen Klagen in der Gesetzesbegründung über die »vielfach zu strengen Anforderungen« der Obergerichte an die Förmlichkeiten³⁶, über die zu »hohe Kontroll-dichte«³⁷, die in dem Vorwurf gipfeln, die Revisionsgerichte hätten *contra legem* die Revisionsmöglichkeiten völlig überspannt³⁸, und zwar nur, um sich selbst die Kontrolle zu erleichtern³⁹, belegen, daß sich die Strafprozeßreferenten der Justizministerien in ihrem Kampf für den autoritären Strafprozeß von den Obergerichten im Stich gelassen fühlen. Nicht einmal auf die Bundesanwaltschaft ist mehr Verlaß, wie die vernichtende Kritik des Bundesanwalts Schoreit an dem Entwurf⁴⁰ zeigt, und die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen läßt hoffen, daß selbst eine konservative Staatsführung nicht länger gewillt ist, der Parole »zurück hinter 1877« blindlings zu folgen. So igelt sich das Fähnlein der rechtgläubigen Kämpfer für den autoritären Strafprozeß ein, produziert im Innern der Wagenburg neue Gesetzesvorschläge, die stets doch die alten sind – immer mehr vom Falschen –, und kämpft seinen hoffentlich immer aussichtsloseren Kampf für den guten alten Inquisitionsprozeß.

34 H. Henkel, Das deutsche Strafverfahren, 1943, S. 153.

35 Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Prozeß des neuen Staates, ZStW 54 (1935), S. 4.

36 Begründung, S. 101.

37 S. 108.

38 S. 117.

39 S. 108.

40 Deutsche Richterzeitung 1991, S. 104 ff.